

Urs-Erdmann Pause

Fachanwalt für Strafrecht und Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Urs-E. Pause, Deliusstraße 27, 24114 Kiel

Deliusstraße 27
24114 Kiel

Tel.: 0431 / 1 44 47
Fax: 0431 / 1 74 71
Mobil: 0172 / 54 71 222

E-Mail: kanzlei@ra-pause.de
Homepage: www.ra-pause.de

Az: III 133/19-wü

Kiel, den 21. Oktober 2019

Medieninformation zur Durchsuchung bei der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPOIG)

Rechtsanwalt Urs Pause vertritt den Landesverband Schleswig-Holstein der Deutschen Polizeigewerkschaft wegen der Durchsuchung der Räume der Deutschen Polizeigewerkschaft in dem Verfahren gegen Thomas Nommensen.

Das Landgericht Kiel hat mit Beschluss vom 18. Oktober 2019 die Anordnung der Durchsuchung durch das Amtsgericht Kiel für rechtswidrig erklärt. Das Landgericht benötigte zur Begründung der Rechtswidrigkeit einen einzigen Satz. Es sei weder im Beschluss des Amtsgerichts Kiel ausgeführt noch sonst ersichtlich, dass in den Räumen der Deutschen Polizeigewerkschaft Beweisgegenstände zu finden seien.

Bei dieser - durch das Landgericht Kiel dargestellten eindeutigen Rechtslage - erscheint es vollkommen unverständlich, dass die Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft Kiel beantragt und durch das Amtsgericht Kiel angeordnet worden ist.

Gegen die Durchsuchungsanordnung des Amtsgerichts hatten sowohl Rechtsanwalt Dr. Gubitz als Verteidiger des Herrn Nommensen als auch Rechtsanwalt Pause für die Deutsche Polizeigewerkschaft Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde wurde maßgeblich darauf gestützt, dass die Voraussetzungen einer Durchsuchung bei einem Unverdächtigen – in diesem Fall der Deutschen Polizeigewerkschaft - erkennbar nicht vorlagen. Die Durchsuchung bei einem Unverdächtigen ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nur unter besonderen Anforderungen erlaubt. Konkrete Gründe müssen dafürsprechen, dass die gesuchten Beweisgegenstände in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten des Unverdächtigen gefunden werden können. Bereits dies ist durch das Amtsgericht Kiel nicht ausgeführt worden. Ohne es näher zu begründen, meinte das Amtsgericht lediglich, es sei „naheliegend“, dass eine Durchsuchung der Gewerkschaftsräume zur Auffindung von Beweismitteln führen würde. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass in der Begründung des Beschlusses des Amtsgerichts Kiel das Wort „Gewerkschaft“ nicht auftauchte und nicht einmal ein Zusammenhang zwischen Herrn Nommensen und der Deutschen Polizeigewerkschaft hergestellt worden ist.

Mit der Beschwerde ist darüber hinaus dargelegt worden, dass die Vorwürfe gegen Herrn Nommensen in keinerlei Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der Deutschen Polizeigewerkschaft stehen und es aus diesem Grunde nicht naheliegend, sondern vielmehr sogar fernliegend sei, dass Beweismittel in den Räumen der Gewerkschaft gefunden werden können.

Dieser Begründung ist das Landgericht Kiel nun gefolgt und hat in beindruckender Deutlichkeit die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung der Räume der Polizeigewerkschaft festgestellt.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Durchsuchung bei einer Gewerkschaft erfolgte, die dem Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG unterfällt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes müssen sich Gerichte der Bedeutung dieses Grundrechtes bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften der Strafprozessordnung bewusst sein. Weder die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag noch das Amtsgericht Kiel bei der Anordnung der Durchsuchung hatten den besonderen grundrechtlichen Schutz der Gewerkschaft erkannt und berücksichtigt.

Urs-Erdmann Pause
Rechtsanwalt der Deutschen Polizeigewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein